

für die Neugestaltung der Absatzformen für gärtnerische Erzeugnisse, wenn auch nur indirekt, sind. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß die Glashäuser in den Gärtnereien bei weitem nicht in dem Maße ausgenutzt werden, wie es der Fall sein könnte, weil der außergewöhnlich hohe Kostensatz eine Verdienstmöglichkeit bei den durch die Auslandseinfuhr stark bedrängten Artikeln nicht mehr zuläßt. Es wäre hier die Möglichkeit gegeben, durch einen planmäßigen Einsatz der auf den Händen liegenden Kostestände für die Erzeugung von Nahrungsmittein den deutschen Gärtner weit mehr als bisher in die Frühherrlicherung der Märkte und damit der heimischen Bevölkerung einzuschalten, wenn gleichzeitig die Bereitnahme ausländischer gleichartiger Erzeugnisse entsprechend eingeschränkt und damit ein beachtlicher Verdienst für den deutschen Gärtner sich gestellt würde.

Neben dem Kost ist es besonders der Glashaus, welcher durch seine leichte Erhöhung den deutschen Gärtner erneut belastet hat. Für die Größe und den Ausbau unserer gärtnerischen Betriebe und für ihre Anpassung an die tatsächlichen Bedürfnisse des deutschen Marktes sind diese beiden Fragen, insbesondere aber die Kostfrage, von so großer Bedeutung, daß erwartet werden muß, daß im Wege einer Unterhandlung zwischen allen beteiligten Stellen die genannten Industrien ihre Preisgestaltung endlich in einer der deutschen Nahrungsmittelexzungung wirtschaftlich rechnungstragenden Weise vornehmen.

Die seit Jahren betriebenen Maßnahmen zur Verbesserung des Angebotes seitens der deutschen Gärtner, besonders aber die immer wieder geforderte Anpassung an die vorsätzliche Sortierung und Verpackung der ausländischen Erzeugnisse, haben in einzelnen Teilen unseres Vaterlandes schon zu recht guten Erfolgen geführt. Die Tatsache, daß in dieser Hinsicht noch manches zu wünschen übrig geblieben ist, darf nicht dazu führen, allein den Gärtner verantwortlich zu machen, sondern die Beobachtung hat gezeigt, daß gerade dort hinsichtlich der Sortierung und Verpackung am meisten gesündigt wird, wo die Erzeugung nicht ausschließlich in Händen des Gärtnerberufes, sondern oft vorwiegend in Händen der stadtindustriellen Betriebe liegt. Die Zusammenfassung der gesamten Auslieferung von Erzeugnissen des Gartenbaus muß unter allen Umständen dazu führen, daß auch die festgenannten Betriebe schärferen zur Mitarbeit herangezogen werden, wenn nicht zuletzt der berufsmäßige Gartenbau den Schaden tragen soll.

Als ein wesentlicher Teil in der Arbeit der Ordnung unserer Märkte muß aber auch der Verbraucher bezeichnet werden. Es ist unumgänglich notwendig, daß die gesamte Verbraucherheit, weit mehr als es bisher der Fall war, auf das deutsche Erzeugnis hingewiesen wird, denn alle Maßnahmen zur Verbesserung der Ware wie der Auslieferung können keinen Erfolg bringen, wenn der deutsche Verbraucher aus alter Gewohnheit solchen Erzeugnissen den Vorzug gibt, die, unter Berücksichtigung unseres Klimas, der deutsche Gärtner auch mit den besten Kultureinrichtungen nicht hervorbringen kann.

III.

Die deutsche Apfelernte



Die 2. Reichsnährstands-Ausstellung Hamburg 1935

Zum zweiten Male nach dem gewaltigen Umbau im Aufbau des deutschen Reichsnährstandes tritt in der Zeit vom 28. 5. bis 2. 6. 1935 der Reichsnährstand auf dem Hellingenfeld in Hamburg mit seiner größten Vollstreckung vor die Öffentlichkeit. Während jedoch vor der nationalsozialistischen Revolution Ausstellungen in der Hauptstadt nur die Förderung aller wirtschaftlichen, technischen und praktischen Fragen des Berufs zur Ansicht hatten, hat der Reichsnährstand diesen Ausstellungen dadurch einen neuen und tiefsinnigen Sinn gegeben, daß er an die Spitze aller Darbie-

tungen bewußt den Menschen stellt. — So wird die Geschichte und Bedeutung des deutschen Bauerntums, böhmisches Kultur, Blutsfragen und Reibildung deutschen Bauerntums sowie Sinn und Auswirkung des Reichserbhof- und Reichsnährstandsgelehrten zeigen und das Wesen und Wirkten des Reichsnährstandes erläutern.

Eine zweite Lehrschau dient dem neu geschaffenen Begriff der nationalsozialistischen Marktregelung, die die Erzeugung planmäßig dem Bedarf anpaßt und die Ware sinnvoll verteilt.

(Fortschreibung von Seite 1)
Wert des zuerst erfolgten Zollabschlusses illustriert gemacht hatte. Und da weiter die gegen seitigen Zollabschlüsse meist teuer erlaufen müssen, so lag es nahe, daß man hier ganz zwangsläufig auf eine Preisbegünstigung kommen müsste. So wurde dann bei Handelsvertragsverhandlungen von jedem Lande einfach die Forderung gestellt, daß es für alle Zeit das am meisten begünstigte Land bleiben müsse. Aus dieser Preisbegünstigungsvereinbarung ergab sich, daß der eintretenden Zolländerungen jedesmal nur dann Gebrauch gemacht wurde, wenn die Folle eine sinkende Tendenz aufwiesen.

Der ursprünglichen Entwicklung nach hätte die Preisbegünstigung aber nur auf solche Erzeugnisse ausgedehnt werden dürfen, für die tatsächlich zu gestandene Auslandseinfuhr waren, also nur für eine beschränkte Anzahl. Wäre das bestrittene Preisbegünstigungsrecht Grundlage der Handelsverträge

erhoben worden muß, so ist gleichzeitig zu bedenken, welche anderen Wiederholung gelegen ist.

auf welchem Wege die Neuauflösung der handelsvertraglichen Beziehungen zu erfolgen hat. Eine Neuauflösung insofern, als unter Marktordnung, überhaupt unsere Ernährungswirtschaft, eine Anknüpfung an den früheren Preisbegünstigungsvertrag in seiner jetzigen Form mehr zuläßt. Andererseits nämlich der freie Preiswertbetrieb wie auch die ungehemmte Einführungsmöglichkeit auf eine nationalsozialistische Wirtschaftsordnung nicht mehr anwendbar ist, muss folgerichtig der Weg der deutschen Nationalwirtschaft dazu führen, Warenaustauschverträge mit anderen Ländern abzuschließen, die über den Gegebenheiten der Reziprozität, der reinen Gegenleistung, nach Möglichkeit hinausgehen und der deutschen Wirtschaft als Partner gegenüberstehen, die im eigenen Interesse die Ausweitung des Handelsvolumens insbesondere auf das Land ausrichten, dem in ehrlicher Zusammenarbeit am beiderseitigen Wiederaufbau gelegen ist.

Verordnung über die Regelung der Erzeugung, des Absatzes, der Preise und Preisspannen für Erzeugnisse der Forstpflanzenzuchtbetriebe und Alenganzstellen. Vom 13. November 1934

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Reichsnährstandsreiches vom 18. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird lt. RGBl. I, Nr. 125, verordnet:

§ 1

- (1) Der Reichsnährstand wird ermächtigt, zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes, der Preise und Preisspannen von Erzeugnissen der Forstpflanzenzuchtbetriebe und Alenganzstellen
1. Vorlesungen für die Erzeugung von Forstpflanzen zu erlassen;
2. den gewerbsmäßigen Absatz der Erzeugnisse dieser Betriebe zu regeln, insbesondere sie zu verpflanzen, einschließlich von ihm freigegene Lieferungs- und Verhandlungsbedingungen innerzuhalten;
3. wirtschaftlich angemessene Preise und Preisspannen für die Erzeugnisse dieser Betriebe festzulegen;
4. vorsichtshalber, daß bei Verhandlungen gegen die auf Grund der Ermaßigung in den Art. 1 bis 8 erlassenen Anordnungen und Festlegungen Ordnungsstrafen bis zu 10 000 RM

für jeden Fall der Einwiderhandlung festgesetzt werden können. Nach der Rechtskraftstand von dieser Ermaßigung Gebrauch, so hat er die Anwendung eines Schwedgerichts vorzusehen.

(2) Der Reichsnährstand kann den Geltungsbereich der von ihm erlassenen Anordnungen und Festlegungen auf Teile des Reichsgebietes beziehend erweitern. Er kann auch für einzelne Teile des Reichsgebietes verschiedene Anordnungen erlassen.

§ 2

Anordnungen und Festlegungen, die auf Grund der Ermaßigung im § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 getroffen werden, sind dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unterzuhaltig zu unterstellen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann sie beanstanden und hierbei verlangen, daß entsprechend seinen Anordnungen verfahren wird. Die Beamtheit macht die Anordnung oder Festlegung nötig. Konamt des Reichsnährstand dem Verlangen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft innerhalb der von ihm bestimmten Frist nicht nach, so kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die ex-

ektorischen Anordnungen oder Festlegungen selbst treffen. Soweit es sich um Anordnungen und Festlegungen handelt, die gleichzeitig die Zuständigkeit des Reichsforstmeisters berühren, entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsforstmeister.

§ 3

Anordnungen und Festlegungen, die der Reichsnährstand auf Grund der Ermaßigung im § 1 trifft, sind, soweit sie für das ganze Reichsgebiet oder für größere Teile des Reichsgebietes Geltung haben, im Deutschen Reichsanzeiger, im übrigen in dem für das betreffende Gebiet örtlich maßgebenden Verkündungsblatt der Landesoberaufsicht bekanntzumachen. Sie treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt wird, mit dem zweiten Tage nach dem Tage in Kraft, an dem die betreffende Nummer des Verkündungsblattes ausgegeben werden ist.

Berlin, den 18. November 1934.
Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs: Roth.

Zinszahlungspflicht der Entschuldner

In Punkt 7 der "Verhaltungsmaßregeln für die Dauer des Entschuldungsverfahrens", die mit Ausnahme der Fächerentschuldner auch Betriebsindividuen zugelassen, für die wie als Entschuldungskasse tätig sind, und die außerdem in Art. 45 der "Gartenbauwirtschaft" veröffentlicht wurden, ist die

"Entschuldungspflicht" bestätigt worden, ift die

Unterlassung der Zinszahlungen bereits aufgehoben

find. Da eine erneute Antragsmöglichkeit nicht

meist besteht, sind die davon betroffenen Betriebs-

individuen unter Begfall jedes Zöllnerungsabrechens dem uneingeschränkten Zugriff der Gläubiger aus-

gesetzt.

Wie wissen sehr wohl, daß die wirtschaftlichen

Schäden, die mit dem Jahre 1933 etwa beginnen,

in den Betrieben in immer stärkerem Maße

demerkbar machen, die Leistungsfähigkeit des Be-

triebe erheblich gemindert haben und auch nach

Eröffnung des Entschuldungsverfahrens naturgemäß

noch beeinträchtigen. Ein in solcher Weise in Mit-

leidenschaft gezogener Gartenbaubetrieb braucht

geraume Zeit, um wieder auf seine volle Leistungsfähig-

keit zurückzukommen. Diese Stagen führen nicht nur

zu einem unzähligen Schärfeschlag, sondern haben auch

Weschweren bei den Entschuldungsgerichten im Gefolge, die der Weiterentwicklung des Verfahrens nicht dieulich sind.

Diese Umstände veranlassen uns, an dieser Stelle

nochmals auf die Zinszahlungspflicht einzugehen,

um damit allen läufigen Entschuldnern erschlich

ins Gewissen zu reden. Die Zinszahlungstermine

am Ende des Jahres dürfen nicht erneut den Be-

weis für die Behauptung des Gläubiger erbringen,

dah der Entschuldner in Verletzung der Sach- und

Rechtslage während der Dauer des Entschuldungs-

verfahrens glaubhaft, keine oder nur noch ihrem

Belieben bemessene Raten zahlen zu müssen. Es

darf nicht sein, daß der durch das Entschuldungs-

verfahren bereits hervorgerufene Gegenseit zwischen

Entschuldner und Gläubiger noch mehr erweitert

wird.

Das Reichsnährungsministerium hat wieder-

holt dahn Stellung genommen, daß die Verpflich-

tung zur Zinszahlung während des Entschuldungs-

verfahrens seitens der Entschuldner unbedingt er-

fordert werden muß. Der Entschuldner sollte durch

diese Zinszahlungen den Beweis erbringen, daß

ein Betrieb überhaupt genügend Leistungsfähig-

keit, um eine erfolgreiche Durchführung des Entschul-

digungsverfahrens zu vorhanden sein,

wenn der Betriebsindividuum an dem ersten Zins-

fallen an ihn gestellten Antrittsdaten noch nicht

in vollem Umfang gerecht wird, weil er die an-

folgenden Betriebsnahmen zunächst benötigt, um

einen Betrieb überhaupt fortzuführen zu können.

Man muß aber von dem Betriebsindividuum verlan-

gen, daß er seine Betriebsausgaben binnen kurzem

so gehalten, das wenigstens ein Teil der Zinsverpflich-

tungen erfüllt werden kann. Dass zum min-

desten die Raten für die erzielbaren Hypothesen

immer bezahlt werden müssen, wenn an der Le-

bensfähigkeit des Betriebes kein Zweifel entsteht

will, bedarf keiner Erörterung.

Die Entschuldner sollten sich darüber klar werden,

dah der Staat nur dann gewillt ist, ihnen zu hel-

fen, wenn auch sie die Bereitwilligkeit zur Mit-

arbeit an der Belebung der entstandenen Schä-

den erkennen lassen. Es war bis zu Beginn der

Inflation üblich, daß der Entschuldner seinen Zinsver-

pflichtungen nachkommen möge, wenn er den Zu-

fluss der Betriebsnahmen zunächst benötigt, um

einen Betrieb überhaupt fortzuführen zu können.

Man muß aber von dem Betriebsindividuum verlan-

gen, daß er seine Betriebsausgaben binnen kurzem

so gehalten, das wenigstens ein Teil der Zinsverpflich-

tungen erfüllt werden kann. Dass zum min-

desten die Raten für die erzielbaren Hypothesen

immer bezahlt werden müssen, wenn an der Le-

bensfähigkeit des Betriebes kein Zweifel entsteht

will, bedarf keiner Erörterung.

Die Entschuldner sollten sich darüber klar werden,

dah der Staat nur dann gewillt ist, ihnen zu hel-

fen, wenn auch sie die Bereitwilligkeit zur Mit-

arbeit an der Belebung der entstandenen Schä-

den erkennen lassen. Es war bis zu Beginn der

Inflation üblich, daß der Entschuldner seinen Zinsver-

pflichtungen nachkommen möge, wenn er den Zu-

fluss der Betriebsnahmen zunächst benötigt, um

einen Betrieb überhaupt fortzuführen zu können.

Man muß aber von dem Betriebsindividuum verlan-

gen, daß er seine Betriebsausgaben binnen kurzem

</div